



Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz
Landkreis Traunstein

Datum: 16.05.2024

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 14. Mai 2024

BEGINN: 18:30 Uhr

Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt a.d. Alz

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekannt gemacht wurden und gemäß Art. 47 Abs. 2 GO die Beschlussfähigkeit besteht.

TAGESORDNUNG

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 16. April 2024
2. Bürgerversammlung vom 26. April 2024; Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen
3. Vollzug der Baugesetze;
- 3.1 Vollzug der Baugesetze; Bauantrag zur Erstellung von Außenanlagen; Schwimmteich mit Holzterrasse und Holzdecks, Terrassen mit Holzpergolen, Stellplätze, sowie Teilabbruch der Bestandsmaschinenhütte, Fl.Nr. 770, Gemarkung Rabenden, Frühling 2 und 4
- 3.2 Bauantrag zur Errichtung von vier Kompakthäusern mit jeweils einer Wohneinheit, Fl.Nr. 75/2, Gemarkung Altenmarkt, Hubergasse
- 3.3 Tektur zum Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit Nebengebäude, Haus B, Fl.Nr. 626, Gemarkung Altenmarkt, Thalham 13
4. Friedhofsgebührensatzung; Nochmalige Beschlussfassung
5. Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
6. Informationen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 16. April 2024

72/2024

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. April 2024 (Beschluss-Nr. 56/2024 bis 62/2024).

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 2

Bürgerversammlung vom 26. April 2024; Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen

73/2024

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung am Freitag, 26. April 2024 gingen folgende Wortbeiträge in Diskussionsteil in chronologischer Reihenfolge ein.

Wortbeitrag 1

Es ergeht ein Dank an den Ersten Bürgermeister sowie an die gemeindlichen Institutionen für das geleistete zum Wohl der Allgemeinheit im abgelaufenen Jahr. Betont wird hierbei auch die konstruktive und harmonische Zusammenarbeit im Gemeinderat. Die neue Form der elektronischen Ladung zu den Gemeinderatssitzungen wird als sehr gut erachtet.

Wortbeitrag 2

Es wurden Pflöcke am Kreisverkehr der Bundesstraße 304 Orts auswärts angebracht. Ist hier ein eventueller Bypass Richtung Trostberg geplant?

Gemäß Anfrage der Verwaltung an das Staatliche Bauamt wurde folgende Auskunft erteilt: Es sind am Kreisverkehr keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Es ist allerdings richtig, dass für einen möglichen Bypass bereits vor Jahren Platz gesichert wurde, sollten am Kreisverkehr Verkehrssicherheitsprobleme bzw. Leistungsfähigkeitsprobleme auftreten. Derzeit sind am Kreisverkehr aber keine Problempunkte zu verzeichnen.

Die Pflöcke wurden auf Wunsch einer Grundstücksanliegerin gesetzt, um die Grundstücksgrenze zu markieren.

Wortbeitrag 3

Es wird angesprochen, dass die Zufahrt zum Waldkindergarten, Rupertsdorf 27, nach dem Winter in sehr schlechten Zustand ist.

Zudem wird appelliert, sich im Frauenbund zur Unterstützung bei Seniorenbesuchen und Seniorennachmittagen aktiv einzubringen.

Seitens des Ersten Bürgermeisters wird darauf hingewiesen, dass die Sanierung des öffentlichen Feld- und Waldweges, der der Zufahrt zum Waldkindergarten dient, bereits seit geraumer Zeit beauftragt ist.

Zudem ergeht ein allgemeiner Appell, sich ehrenamtlich in den Vereinen zum Wohl der Bürgerschaft zu engagieren.

Wortbeitrag 4

Hier wird auf den am 19.04.2024 stattgefundenen Termin des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages bezüglich des Bauabschnittes 2 der Ortsumfahrt erinnert.

Als Versammlungsleiter der Vereinten Bürgeraktion ergeht ein Dank an den Ersten Bürgermeister und den Gemeinderat für die Standhaftigkeit in Sachen pro Ortsumfahrung und an die Bürgerschaft für die zahlreiche Teilnahme sowie ruhige und sachorientierte Unterstützung. Ebenfalls erging hier auch ein Dank an den Altbürgermeister.

Besorgnis besteht aufgrund der anstehenden Sanierung der B 304 – ab Bahnübergang Orts auswärts bis Stein an der Traun – im Sommer, ab Anfang Juli für den Zeitraum von ca. sechs Wochen, und dem sich hierbei zu befürchtenden Schleichverkehr in den Siedlungsstraßen. Es wird gebeten alles zu unternehmen, um dies zu verhindern.

Seitens des Ersten Bürgermeisters ergeht ein Dank und Lob an alle Beteiligten beim Termin des Petitionsausschusses. Alle zeigten hier, dass in einer Demokratie die Argumente sowohl Pro als auch Contra sachlich vorgebracht werden können.

Bezüglich der Bundesstraßensanierung wird darauf hingewiesen, dass die Bauzeit außerhalb der Ferien liegt und der ÖPNV sowohl für den Schüler- und Berufsverkehr sowie den sonstigen Nutzern über die Ortsstraßen aufrechterhalten werden muss. Ansonsten besteht engste Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger der Sanierung, der Unteren Verkehrsbehörde sowie der Polizei in Bezug auf Beschilderung, etwaige Sperrungen sowie Kontrollen, die nach bestem Wissen und Gewissen, durchgeführt werden sollen. Etwaige Unannehmlichkeiten sollen soweit möglich, minimiert werden.

Wortbeitrag 5

Die Felix-Scheffler-Straße und die Pfisterstraße seien vor allem für den Radverkehr in nicht mehr ordnungsgemäßen Zustand und sanierungsbedürftig.

Die angeführten Ortsstraßen sind in der Straßendringlichkeitsliste (Stand 12.09.2023) in den Dringlichkeitsstufen 2 und 3 einkategoriert. Eine notdürftige sofortige Gesamtanierung kann derzeit nicht in Erwägung gezogen werden. Es müsste ein aufwändiges Gesamtkonzept für die ca. 920 m Länge erstellt werden. Hierbei sind umfangreichste Baumaßnahmen mit Unterbau sowie Umgestaltung in eine ordnungsgemäße Tempo-30-Zone notwendig.

Etwaige Schadstellen die eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verursachen werden punktuell nach Notwendigkeit ausgebessert.

Wortbeitrag 6

Es ergeht eine Einladung zum Maibaumfest am Sonntag, 28. April 2024 in Rabenden am Dorfplatz.

Wortbeitrag 7

In Bezug auf die Straßenbaumaßnahmen am Bahnhof wird appelliert, die Sicherheit des Schulweges im Auge zu behalten.

Seitens des Ersten Bürgermeisters wird betont, dass sich durch die geplanten Maßnahmen der Verkehr nicht verändert, aber sowohl der Ruhende als auch der Fahrverkehr geordneter ablaufen wird. Nach Abschluss der Maßnahme hat dieser Bereich den Charakter einer Tempo-30-Zone.

Nach Praxistest kann bei Notwendigkeit, z.B. mit dem Verkehrszeichen 136 „Kinder“ und dem Zusatzzeichen „Schulweg“, nachgebessert werden.,

Wortbeitrag 8

Durch den Pächter des Gasthofes zur Post wird der Standort, der bei der Überplanung Marktplatz West vorgesehenen Fahrradbügel massiv kritisiert.

Beschluss

Zu Wortbeitrag 1: Der Wortbeitrag wird zur Kenntnis genommen

Zu Wortbeitrag 2, 3, 4 und 7: Der Gemeinderat nimmt o.a. Ausführungen zur Kenntnis.

Zu Wortbeitrag 5: Durch Tiefbaumaßnahmen verschiedenster Versorgungsträger erfolgten vermehrte Straßenaufbrüche.

Die angeführten Ortsstraßen sind in der Straßendringlichkeitsliste (Stand 12.09.2023) in den Dringlichkeitsstufen 2 und 3 einkategoriert. Eine notdürftige sofortige Gesamtanierung kann derzeit nicht in Erwägung gezogen werden. Es müsste ein aufwändiges Gesamtkonzept für die ca. 920 m Länge erstellt werden. Hierbei sind umfangreichste Baumaßnahmen mit Unterbau sowie Umgestaltung in eine ordnungsgemäße Tempo-30-Zone notwendig.

Etwaige Schadstellen die eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verursachen werden punktuell nach Notwendigkeit ausgebessert

Wie bereits in der Bürgerversammlung durch den Ersten Bürgermeister ausgeführt, wurde die Planung mit dem Hauseigentümer und Verpächter einvernehmlich abgestimmt. Die Fahrradbügel dienen fast ausschließlich den Besuchern der Gaststätte zur Post. Es sind hochwertige Anlehnbügel, analog z.B. Rathaus/Dorfplatz Rabenden, die auch den Ansprüchen der Premium-Radweg-Region entsprechen, geplant. Bei der Bauausführung wird die Situierung vor Ort nochmals eingehend geprüft.

Zu Wortbeitrag 6: Der Wortbeitrag wird zur Kenntnis genommen. Sowohl vom Wetter als auch vom Besuch der gesamten Bürgerschaft war das Fest ein voller Erfolg.

Zu Wortbeitrag 8: Wie bereits in der Bürgerversammlung durch den Ersten Bürgermeister ausgeführt, wurde die Planung mit dem Hauseigentümer und Verpächter einvernehmlich abgestimmt. Die Fahrradbügel dienen fast ausschließlich den Besuchern der Gaststätte zur Post. Es sind hochwertige Anlehnbügel, analog z.B. Rathaus/Dorfplatz Rabenden, die auch den Ansprüchen der Premium-Radweg-Region entsprechen, geplant. Bei der Bauausführung wird die Situierung vor Ort nochmals eingehend geprüft.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 3

Vollzug der Baugesetze;

TOP 3.1

Vollzug der Baugesetze; Bauantrag zur Erstellung von Außenanlagen; Schwimmteich mit Holzterrasse und Holzdecks, Terrassen mit Holzpergolen, Stellplätze, sowie Teilabbruch der Bestandsmaschinenhütte, Fl.Nr. 770, Gemarkung Rabenden, Frühling 2 und 4

74/2024

Sachverhalt:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für die Anwesen Frühling 4 und Frühling 2 liegt eine Baugenehmigung zum Umbau und Nutzungsänderung von ehemaligen Stallungen in Ferienwohnungen, Betriebsleiterwohnung und Büro- und Praxisräumen vom 12.04.2022 vor. Der Gemeinderat erklärte in seiner Sitzung am 18.01.2022 sein Einvernehmen zu vorgenanntem Bauvorhaben. Die Vorhaben befinden sich bereits im Bau.

Zur Freiflächengestaltung sind im Bereich der Ferienwohnungen nunmehr zwei Terrassen mit Holzpergolen, die Anlage eines Schwimmteiches, der Teilabbruch der Bestandsmaschinenhütte und die geordnete Situierung der Stellplätze geplant. Dies dient den genehmigten Bauvorhaben.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und befürwortet dies zur Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 3.2

Bauantrag zur Errichtung von vier Kompakthäusern mit jeweils einer Wohneinheit, Fl.Nr. 75/2, Gemarkung Altenmarkt, Hubergasse

75/2024

Sachverhalt:

Die Bauvorhaben befinden sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Hierzu liegt ein genehmigter Vorbescheid vom 19.03.2024 vor. Der Gemeinderat erklärte in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 sein Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid.

Die geplanten vier Kompakthäuser entsprechen den Vorgaben aus dem Vorbescheidsverfahren.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und befürwortet dies zur Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 3.3

Tektur zum Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit Nebengebäude, Haus B, Fl.Nr. 626, Gemarkung Altenmarkt, Thalham 13

76/2024

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich bereits im Bau. Der Gemeinderat befasste sich mit der ursprünglichen Planung in seiner Sitzung am 14.02.2023 (Bautenverzeichnis Nr. 01/2023). Baugenehmigung vom 10.05.2023.

Die Tektur wurde notwendig, da sich gegenüber der genehmigten Planung anhand der künftigen Wohnnutzung eine Änderung der Räumlichkeiten ergibt. Zu den Änderungen: Im Erdgeschoss

Nord ist anstatt der Doppelgarage und Nebenraum (Fahrräder/Müll) ein zusätzliches drittes Schlafzimmer mit Ankleide sowie HWR vorgesehen. Zudem ist ein Nebengebäude (Fahrräder/Müll) sowie eine Neusituierung der Stellplätze geplant. Die Tektur ist fast identisch mit dem Gebäude A, Thalham 21 und hält die Festsetzungen der Entwicklungssatzung „Thalham“ zur Gänze ein.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zum Tekturantrag und befürwortet diesen zur Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 4

Friedhofsgebührensatzung; Nochmalige Beschlussfassung

77/2024

Sachverhalt:

Die neue Friedhofsgebührensatzung ist zusammen mit der Friedhofsbenutzungssatzung am 15.02.2024 in Kraft getreten. Das Landratsamt Traunstein hat die Gemeinde darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit einige Punkte bzw. Formulierungen angepasst werden sollten.

Bei der Benutzungssatzung sind dies einige wenige rein redaktionelle Punkte. Diese werden durch eine nochmalige Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt bereinigt. Ein Gemeinderatsbeschluss ist hierzu nicht erforderlich.

In der Gebührensatzung werden auf Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Regelungen neu gefasst bzw. gestrichen:

- Bei den Gebührentatbeständen in § 3 Abs. 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen (Aufzählung wird dadurch abschließend).
- Die „Abtretungsregelung“ in § 3 Abs. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen (Hinweis: keine praktische Bedeutung)

Satzung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) **Vom 31.01.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

- (2) Gebühren entstehen beim erstmaligen Erwerb einer Grabstätte (§ 4 Abs. 1), bei der Verlängerung von Grabbenutzungs-rechten (§ 4 Abs. 2), bei der Benutzung des Leichenhauses (§ 4 Abs.3), bei der Bestattung (§ 5), der Erstellung von Grabfundamenten (§ 6) und Gestellung von Grabplatten (§ 7). Im Falle des § 8 entsteht die Gebühr mit Abschluss der Vereinbarung.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grab und Leichenhausgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für ein

- | | | |
|------------------------|----------------------|-------------------------|
| a) Baumgrab (je Urne): | 84,00 €/Jahr, somit | 840,00 € für 10 Jahre |
| b) Urnengrab: | 84,00 €/Jahr, somit | 840,00 € für 10 Jahre |
| c) Einzelgrab: | 45,00 €/Jahr, somit | 900,00 € für 20 Jahre |
| d) Kindergrab: | 12,00 €/Jahr, somit | 120,00 € für 10 Jahre |
| e) Familiengrab: | 87,00 €/Jahr, somit | 1.740,00 € für 20 Jahre |
| f) Doppelgrab: | 129,00 €/Jahr, somit | 2.580,00 € für 20 Jahre |

(2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts auf weitere 10 Jahre gelten die Jahresgebühren nach Abs. 1 Buchstaben a) bis f), gleiches gilt für die zeitanteilige Verlängerung von Grabnutzungsrechten bei weiteren Bestattungen in der Grabstätte vor Ablauf der Ruhensfrist.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 125,00 €, bei Benutzung der Kühltruhe wird eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € pro Tag erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

a) Aufbahrung Verstorbener im Leichenhaus	29,00 €
b) (nicht belegt)	
c) Erdbestattung bei einer Grabtiefe von 180 cm	250,00 €
Erdbestattung bei einer Grabtiefe von 220 cm	285,00 €
Für Kinder bis zu zehn Jahren ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	
d) Urnenbestattung (Grabstelle öffnen und schließen)	82,00 €
e) Kompressor- bzw. Regiearbeiten (Aufwand pro Stunde)	57,00 €
f) Bearbeitung	34,00 €
g) Träger	31,00 €
h) Exhumierung und Umbettung eines Sarges	
- innerhalb des Friedhofes	889,00 €
- nach auswärts	581,00 €
- von auswärts	285,00 €
i) Exhumierung und Umbettung einer Urne	
- innerhalb des Friedhofes	118,00 €
- nach auswärts	68,00 €
- von auswärts	54,00 €

§ 6 Fundamente

Für die Erstellung der Grabfundamente (unabhängig von der Grabart) werden je Grab Gebühren in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 7 Grabplatten und -schilder

Im Friedhofsteil C, D, E und F werden von der Gemeinde Grabplatten gegen eine Gebühr von 125,00 € zur Verfügung gestellt. Die Gebühr für die von der Gemeinde angebrachten Schilder bei den Urnenschächten der Baumgräber beträgt 30,00 €.

§ 8 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Gebührenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt ab 15.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.11.2001 und 31.01.2024 außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 16.05.2024
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider
1. Bürgermeister

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Sachverhalte zustimmend zur Kenntnis.

Die Gebührensatzung wird wie vorgelegt beschlossen

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 5

**Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen
nichtöffentlichen Sitzungen**

78/2024

Sachverhalt:

Die Tiefbauarbeiten zur Neugestaltung der Bahnhofstraße Ost mit Bahnhofsumfeld Bauabschnitt I wurden an eine Fachfirma in Altenmarkt a.d. Alz zu einem Angebotspreis von 373.892,06 € brutto vergeben.

TOP 6

Informationen

79/2024

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- Folgender Bauantrag wurde im Verwaltungswege nach Art. 58 BayBO „freigestellt“, da sich die Eingabepläne an die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes halten:
Neubau eines Carports, Martin-Beilmeier-Str. 45, 83352 Altenmarkt a.d. Alz (Fl.Nr. 62/4 Gemarkung Rabenden)